

Die Lebensgemeinschaft im Spiegel der Rechtsprechung



Lena Werderitsch



- § 268 ABGB (Lebensgefährte als Erwachsenenvertreter)
- § 14 Abs 3 MRG (Eintrittsrecht in den Mietvertrag)
- § 20 Abs 1 Z 2 JN (Ausgeschlossenheit des Richters im Verfahren seines Lebensgefährten)
- § 321 Abs 1 ZPO (Aussageverweigerungsrecht)
- ErbRÄG 2015
 - § 748 ABGB: Gesetzliches Erbrecht
 - § 745 ABGB: Vorausvermächtnis
 - § 725 ABGB: Testament gilt nach Beendigung als aufgehoben
 - etc



short.wu.ac.at/zivilrecht25

- Keine gesetzliche Definition
- Gescheiterter Versuch im ME zum FamRÄG 2006:

„Lebensgemeinschaft ist eine auf längere Dauer beabsichtigte Partnerschaft von zwei im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die weitere Merkmale einer Solidar-, Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft aufweist. Eine Abwesenheit eines Lebensgefährten, die bloß als vorübergehend beabsichtigt ist, hebt die Lebensgemeinschaft nicht auf.“

Begriff der Lebensgemeinschaft

- Definition der Lebensgemeinschaft durch Rsp geprägt
- „Ruhensjudikatur“ als Anknüpfungspunkt

Abkürzung

EheG

Index

20/02 Familienrecht

Text

Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft des Berechtigten

§ 75. Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft des Berechtigten.

- Eine Lebensgemeinschaft ist ein jederzeit lösbares familienrechtsähnliches Verhältnis, das der Ehe nachgebildet, aber von geringerer Festigkeit ist; zu ihrem Wesen gehört neben der **Wohnungsgemeinschaft** in der Regel wiederkehrender **Geschlechtsverkehr**, wogegen die **Wirtschaftsgemeinschaft** nicht unbedingt bestehen muss und andererseits allein auch nicht genügt. Die Parteien müssen sich jedoch im Kampf gegen alle Nöte des Lebens beistehen und daher auch gemeinsam an den zur Bestreitung des Unterhaltes verfügbaren Gütern teilhaben.
(RS0021733; ähnlich RS0047000)
- Wesentlich ist überdies eine aus einer **seelischen Gemeinschaft und dem Zusammengehörigkeitsgefühl** heraus entstandene Bindung. (RS0047064)

- Partner leben tatsächlich in einer Wohnung, die ihr **gemeinsamer Lebensmittelpunkt** ist (7 Ob 44/88)
 - Nicht entscheidend ist, an welcher Anschrift und wie eine Person polizeilich gemeldet ist, sondern die festgestellten **faktischen Lebensverhältnisse** der Beteiligten. (3 Ob 31/14a)
- Getrennte Schlafzimmer sprechen nicht gegen eine Wohnungsgemeinschaft. (5 Ob 633/77; s auch 3 Ob 31/91)
- Regelmäßige Nächtigungen außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufgrund von auswärtiger Berufstätigkeit schaden nicht. (3 Ob 31/14a; 3 Ob 35/20y)
 - Wochenpendler (3 Ob 139/13g)
 - Nachtdienst (3 Ob 204/99t)
 - Beschäftigung bei einer Fluggesellschaft (1 Ob 640/88)
- Ein berufsbedingter monatelanger Aufenthalt an einem anderen Ort schadet nicht. (7 Ob 289/03f)

- **Keine Wohnungsgemeinschaft** liegt vor, wenn jeder der beiden Lebensgefährten in einer **eigenen Wohnung** lebt, auch wenn sie einander wechselseitig in der Wohnung des anderen besuchen. (3 Ob 237/11s)
 - Fallweises gemeinsames Übernachten genügt nicht. (3 Ob 35/20y)
 - Bloße abwechselnde Wochenendbesuche reichen für die Annahme eines gemeinsamen Lebensmittelpunkts nicht aus. (3 Ob 35/20y)
 - Keine Wohnungsgemeinschaft, wenn bloße Nebenerscheinung der Geschlechtsgemeinschaft. (3 Ob 35/20y)

- Gemeinsame Tragung der **Lebenshaltungskosten** oder Aufkommen für den **Lebensunterhalt** des anderen (2 Ob 258/97y; 3 Ob 204/99t)
 - Rücksichtnahme darauf, dass **beide Partner berufstätig sind und eigenes Einkommen** haben. Auch in einer Ehe würden unter diesen Umständen finanzielle Leistungen des einen Partners an den anderen in den Hintergrund treten. (1 Ob 640/88)
- Abwechselndes Bezahlen der Aufwendungen für Wohnung, Nahrungsmittel etc **ohne gegenseitige Verrechnung** (7 Ob 289/03f)
- Führung getrennter Kassen und selbständige Tragung der jeweiligen Kosten schaden nicht, wenn Zusammenleben so gestaltet ist, dass Dienste für den jeweils anderen geleistet werden und so wechselseitig an den **Gütern des jeweils anderen teilgenommen** werden kann (3 Ob 31/14a)

- Zum Begriff der Wirtschaftsgemeinschaft gehört, dass die beiden Partner Freude und Leid miteinander teilen, einander Beistand und Dienste leisten und einander an den zur Bestreitung des Unterhaltes, der Zerstreung und der Erholung dienenden **gemeinsamen Gütern teilnehmen** lassen. (RS0047035)
- Diese Grundsätze gelten auch für eine „**moderne**“ **Lebensgemeinschaft**, bei der die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Partner den Regelfall bildet. (3 Ob 180/23a)

- **Keine** Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Partner bloß gemeinsam für ihre Urlaubsreisen aufkommen (LGZ Wien 44 R 613/00y EFSIlg 97.245)
- Zahlung einer Untermiete für Zimmer, Verpflegung und Waschender Wäsche ist keine Wirtschaftsgemeinschaft

- Muss uU nicht vorliegen, Berücksichtigung von:
 - **Alter** (7 Ob 676/90)
 - **Gesundheitszustand** (5 Ob 70/06i)
- Aber Geschlechtsgemeinschaft **allein** jedenfalls **nicht ausreichend** (3 Ob 61/88), auch dann nicht, wenn
 - die Beteiligten gemeinsam Wochenendausflüge unternehmen und sich regelmäßig in der Wohnung des jeweils anderen aufhalten (3 Ob 284/97d; 3 Ob 209/99b) oder
 - sie gelegentlich in der Wohnung des anderen übernachten (3 Ob 186/09p) oder
 - die Geschlechtsbeziehung lang anhält (3 Ob 61/88)

Begriff der Lebensgemeinschaft

- Lebensgemeinschaft setzt im Allgemeinen die Geschlechtsgemeinschaft, Wohnungsgemeinschaft und Wirtschaftsgemeinschaft voraus, jedoch **müssen nicht stets alle drei Merkmale vorhanden** sein. (RS0047000)
- (Nicht-)Vorliegen einer Lebensgemeinschaft abhängig von den **Umständen des Einzelfalls** (3 Ob 132/07v; s auch 6 Ob 34/23b [Zurückweisung der Revision])

- Das Zusammenleben von Mutter und Sohn kann unzweifelhaft nicht als Lebensgemeinschaft angesehen werden. (10 ObS 121/07b)
- **Freundschaftliches Verhältnis**, ohne Zärtlichkeiten oder sexuelle Kontakte, mit regelmäßigen, in ihrer Häufigkeit aber variierenden Besuchen zum gemeinsamen Zeitvertreib, Kaffeetrinken, Kartenspielen oder Tratschen. Der Mann ist der zu 80 % invaliden Klägerin im Haushalt und bei ihren (von ihr selbst bezahlten) Einkäufen behilflich. Die beiden haben **jeweils eigene Wohnungen**, die Beklagte **zahlt für ihre Wohnung** selbst und wird vom Mann nicht unterstützt. Wenn dieser bei der Klägerin übernachtete, weil er aufgrund von Alkoholisierung nicht mehr in der Lage war, nach Hause zu fahren, schliefen beide in **getrennten Räumen**. Über Schlüssel zur Wohnung der Klägerin verfügte er nicht ständig, sondern nur anlassbezogen. (4 Ob 17/23p)

- **Getrennte**, übereinanderliegende **Wohnungen**; **kein Schlüssel** zur Wohnung des anderen. **Manchmal übernachtet** die Klägerin in der Wohnung des Mannes. Eine **gemeinsame Haushaltsführung erfolgt nicht**. Es wird weder gemeinsam eingekauft noch gemeinsam gekocht; jeder versorgt auch selbst die eigene Wäsche. Die beiden **unterstützen sich wechselseitig weder in der Haushaltsführung noch bei Reparaturarbeiten in der Wohnung noch finanziell**. Sie haben **kein gemeinsames Konto** und haben auch keine gemeinsamen Anschaffungen getätigt. Die **Kosten** gemeinsam unternommener Ausflüge und Urlaube werden zwischen ihnen **penibel geteilt** und abgerechnet. (1 Ob 98/22a)

- Die Beklagte und der fuhren Mann **zweimal pro Jahr gemeinsam auf Urlaub**. Den Sommerurlaub in der Dauer von einer Woche verbrachten sie mit den Kindern der Beklagten. Die Partner **verbrachten jahrelang nahezu jedes Wochenende miteinander**, besuchten wechselseitig **Familienfeiern**, der Mann kümmerte sich ua um die **Gartenarbeit** im Haus der Frau und er sei für **ihre Kinder wie ein Vater**. Die Beklagte und der Mann sind auf den **Konten** des jeweils anderen **nicht zeichnungsberechtigt**. Sie trägt sämtliche Kosten für die gemeinsamen Wochenenden bei ihr, und umgekehrt trägt er sämtliche Kosten, wenn sich die Beklagte - allein oder mit ihren Söhnen - bei ihm aufhält. Sie wollten zusammenziehen, die Kinder der Beklagten sprachen sich aber dagegen aus. (3 Ob 35/20y)

- Partner **wohnten niemals zusammen**, führten ihre **Haushalte getrennt**, verfügten über **kein gemeinsames Konto**, beteiligten sich nicht wechselseitig an den Haushaltskosten und tätigten auch sonst **keine gemeinsamen Anschaffungen**. Sie unternahmen zwar gelegentlich Ausflüge, waren aber **nie zusammen auf Urlaub und nur selten bei Familienfesten**. Allerdings übergab der Erblasser der Beklagten nach den Feststellungen zwei Mal Geldbeträge für die Anschaffung eines PKW. Die Beklagte wiederum erbrachte (im Lauf der Zeit immer umfangreicher werdende) Arbeiten im Haushalt des Erblassers. (2 Ob 173/21m)

- Diskrepanz in der Rechtsprechung?

Unterhaltsrecht

- Gemeinsame Urlaube, Familienfeiern, jedes Wochenende, Partner wie ein Vater für die Kinder → **keine Lebensgemeinschaft**
- Keine gemeinsamen Urlaube, keine Familienfeiern, getrennte Haushalte und Wohnungen → **Lebensgemeinschaft**

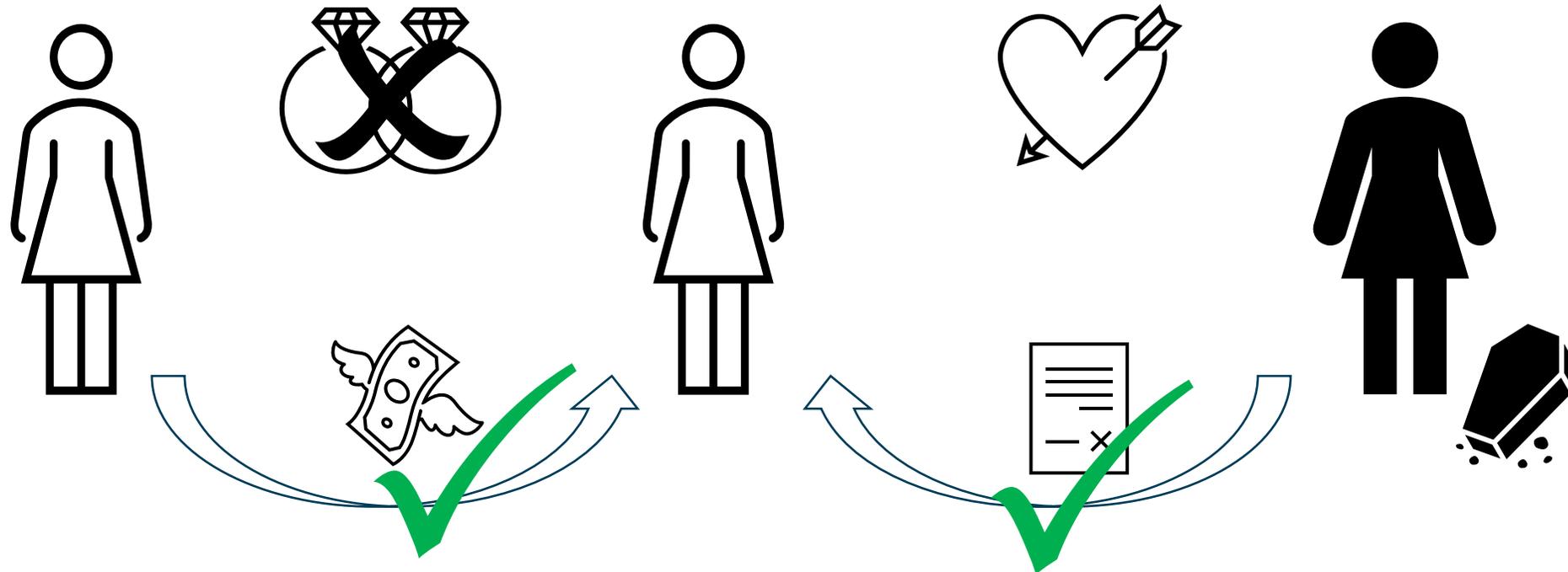
Erbrecht

Die Lebensgemeinschaft im Erbrecht

- Erbnunwürdigkeits- und Enterbungsgründe (§ 541 Z 1 und § 770 Z 2 ABGB)
- Befangenheit als Testamentszeuge (§ 588 ABGB)
- Gesetzliches Erbrecht (§ 748 ABGB)
- Vorausvermächtnis (§ 745 ABGB)
- Testament nach Beendigung der Lebensgemeinschaft aufgehoben (§ 725 ABGB)

- Eine „Lebensgemeinschaft“ im Sinne des **§ 725 Abs 1 ABGB** ist eine eheähnliche Verbindung zwischen zwei Personen, die einerseits in einer seelischen Verbundenheit wurzelt, andererseits in der Regel auch die **Merkmale einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft** aufweisen muss. Allerdings müssen im Sinn eines beweglichen Systems **nicht stets alle drei vorhanden sein**, sondern kann das Fehlen eines Kriteriums durch das Vorliegen der anderen ausgeglichen werden, wobei **stets die Umstände des Einzelfalls entscheiden**. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, wie der **letztwillig Verfügende selbst die von ihm gelebte Beziehung charakterisierte**. (RS0133866; 2 Ob 173/21m)
- Lebensgemeinschaft im Unterhaltsrecht ≠ Lebensgemeinschaft im Erbrecht?

Die Lebensgemeinschaft im Erbrecht



- „Gespaltene Auslegung“?
 - Lebensgemeinschaft im Unterhaltsrecht \neq Lebensgemeinschaft im Erbrecht
 - Hinauf- und Hinuntersetzen der Voraussetzungen für das Vorliegen der Lebensgemeinschaft „willkürlich und wenig zielführend“ (*Gitschthaler*)
- Einheitlicher Begriff durch einheitliche Definition im Gesetz
 - Lebensgemeinschaft im Unterhaltsrecht = Lebensgemeinschaft im Erbrecht
 - Quantitatives und qualitatives Element (*Kramme*)

Die Lebensgemeinschaft im Spiegel der Rechtsprechung



Lena Werderitsch

